

**Tagung der Deutsch-Italienischen  
Juristenvereinigung in Passau  
08./09.Mai 2015**

**Aktuelle Fragen  
deutsch-italienischer  
Vertriebsverträge**

# Überblick

- A. Vertriebsverträge
- B. Anwendbares Recht
- C. Gerichtliche Zuständigkeit
- D. Der Vertragshändlervertrag
  - I. Rechtliche Grundlagen
  - II. Vertragsinhalte
  - III. Kündigung
  - IV. Ausgleichsanspruch
  - V. Verjährung
- E. Schlussbemerkungen
- F. Diskussion

# A. Vertriebsverträge

(Eingrenzung des Themas)

Was sind „Vertriebsverträge“ ?

- Handelsvertretervertrag
- **Vertragshändlervertrag (concessione di vendita)**
- Franchisevertrag
- Kommissionsagenturvertrag
- Markenlizenzvertrag
- Multi-Level-Marketing (MLM) -Vertrag

## B. Anwendbares Recht

### Verordnung (EG) Nr. 593/2008 („Rom I“)

- **Art. 3:**  
Grundsatz der **freien Rechtswahl**  
Rechtswahl ausdrücklich oder konkludent, auch nachträglich, z.B. im Prozess
- **Art. 4: objektive Anknüpfung**, wenn keine Rechtswahl

## B. Anwendbares Recht

Verordnung (EG) Nr. 593/2008 („Rom I“)

- **Art. 4 Abs.1 b:**  
„**Dienstleistungsverträge**“, dazu zählt der Handelsvertretervertrag, unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister, also der Handelsvertreter, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- **Art. 4 Abs. 1 e:**  
„**Franchiseverträge**“ unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- **Art. 4 Abs. 1 f:**  
„**Vertriebsverträge**“ unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Vertriebshändler (= „distributore“) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.  
Vertriebshändler = Vertragshändler
- **Art. 4 Abs. 2**  
Ein gemischter Vertrag (Handelsvertreter/Vertragshändler) untersteht auch dem Recht des Staates, in dem der Handelsvertreter/Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

## B. Anwendbares Recht

### Zu beachten:

Die in Ausführung des Vertragshändlervertrages geschlossenen einzelnen **Lieferverträge** (= Kaufverträge) werden **selbständig angeknüpft**.

- Gewähltes Recht, oder
- **CISG**, oder, bei Nichtanwendbarkeit/Ausschluss des CISG
- Recht des Staates, in dem der **Verkäufer** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (**Art. 4 Abs. 1 a „Rom I“**).

## B. Anwendbares Recht

### Art. 12: Geltungsbereich des anwendbaren Rechts

- Auslegung
- Erfüllung
- Folgen der Nichterfüllung (Schadensersatz)
- Erlöschen von Pflichten
- Verjährung
- Nichtigkeit und Folgen der Nichtigkeit

**Art. 20:** Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung (= Sachnormverweisung)

## B. Anwendbares Recht

### Art. 9: Eingriffsnormen

(1) Eine Eingriffsnorm ist eine **zwingende Vorschrift**, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des Rechts des angerufenen Gerichts.

- Der **Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers** nach deutschem Recht (dazu später) ist, anders als der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters, keine Eingriffsnorm im Sinne von Art. 9 (was z.B. von Bedeutung ist, wenn ein dem italienischem Recht unterstellter Vertragshändlervertrag einem deutschen Gericht zur Beurteilung vorliegt)
- **Nationales Kartellrecht** (deutsch/italienisch) gehört zu den zwingenden Normen der lex fori.
- **Europäisches Kartellrecht** ist Primärrecht, findet also nicht über Art. 9 sondern unmittelbar Anwendung

## B. Anwendbares Recht (Kartellrecht)

- **Art. 101 AEUV** (AEUV = Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Fassung aufgrund des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon)
- Art. 101 AEUV enthält ein **allgemeines Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen**
- Sog. **Gruppenfreistellungsverordnungen** (= GVO) regeln **Ausnahmen** von Art. 101 AEUV
- **Aktuell in Kraft:**
- **Verordnung (EU) 330/2010** (**vertikale Vereinbarungen**; gilt seit Mai 2013 auch für den KfZ-Primärmarkt - Neuwagen)
- **Verordnung (EU) 461/2010** (gilt nur für **KfZ-Sekundärmarkt**: Reparatur, Wartung und Ersatzteile)

## B. Anwendbares Recht (Kartellrecht)

### Verordnung (EU) 330/2010

- Vertikale Vereinbarungen grundsätzlich freigestellt
- Bei sog. **Kernbeschränkungen** (in vertikalen Vereinbarungen) jedoch keine Freistellung
- **Beispiele** für Kernbeschränkungen (Art. 4 und 5 GVO 330/2010):
  - Preisbindung (unmittelbar und mittelbar)
  - Verbot des passiven Verkaufs
  - Verbot des Verkaufs über das Internet
  - Wettbewerbsverbote mit unbestimmter Dauer
  - Wettbewerbsverbote mit Dauer von mehr als 5 Jahren
  - Nachvertragliche Wettbewerbsverbote mit Dauer von mehr als einem Jahr

## C. Gerichtliche Zuständigkeit

### Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (= EuGVVO)

Die VO (EU) Nr. 44/2001 (= EuGVVO) ist 2012 neu gefasst worden und seit 10.01.2015 in Kraft (nunmehr: VO (EU) Nr. 1215/2012)

- **Art. 4 EuGVVO (allgemeiner Gerichtsstand):**
  - (1) *Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.*
  - (2) *Auf Personen, die nicht dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind die für Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.*

## C. Gerichtliche Zuständigkeit

### Art. 7 EuGVVO (Erfüllungsort)

*Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:*

1. a) wenn ein **Vertrag** oder **Ansprüche aus einem Vertrag** den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;

b) im Sinne dieser Vorschrift — und sofern nichts anderes vereinbart worden ist — ist der Erfüllungsort der Verpflichtung

— für den **Verkauf beweglicher Sachen** der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen;

— für die **Erbringung von Dienstleistungen** der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie **nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen**;

c) ist Buchstabe b nicht anwendbar, so gilt Buchstabe a;

Die Verpflichtungen aus dem Vertragshändlervertrag sind grundsätzlich am Sitz des Vertragshändlers zu erfüllen

## C. Gerichtliche Zuständigkeit

### Art. 25 EuGVVO (Gerichtstandsvereinbarung)

*(1) Haben die Parteien unabhängig von ihrem Wohnsitz vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig, es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell nichtig. Dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats sind ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Gerichtstandsvereinbarung muss geschlossen werden:*

- a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung,*
- b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder*
- c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.*

*(2) Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.*

*(3) – (6)*

## D. Vertragshändler

### I. Rechtliche Grundlagen/Definitionen

#### **Handelsvertreter (Legaldefinitionen):**

##### **Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 86/653:**

„Handelsvertreter im Sinne dieser Richtlinie ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für eine andere Person (im folgenden Unternehmer genannt) den Verkauf oder den Ankauf von Waren zu vermitteln oder diese Geschäfte im Namen und für Rechnung des Unternehmers abzuschließen“.

##### **§ 84 Abs. 1 HGB:**

Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer (Unternehmer) Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Selbständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

##### **Art. 1742 codice civile:**

Col contratto di agenzia una parte assume stabilmente l'incarico di promuovere, per conto dell'altra, verso retribuzione, la conclusione di contratti in una zona determinata.

## D. Vertragshändler

### **Vertragshändler/Concessionario di vendita:**

- Weder in Deutschland noch in Italien existiert eine gesetzliche Regelung dieses Vertragstyps
- Keine Legaldefinition
- Atypischer Vertrag
- Dauerschuldverhältnis

- **Eigener Definitionsversuch:**

**Vertragshändler** ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender aufgrund vertraglicher Verpflichtung Waren eines anderen Unternehmers (Hersteller, Lieferant) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vertreibt.

## D. Vertragshändler

Bei der Entscheidung von Rechtsfragen kommen **allgemeine Rechtsgrundsätze** (ergänzende Vertragsauslegung, **Treu und Glauben** - § 242 BGB und Art. 1375 c.c. -, Verkehrssitte, Sittenwidrigkeit, Verbot des Missbrauchs von Marktmacht, Verbot missbräuchlicher Rechtsausübung = abuso del diritto, Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Abhängigkeit = abuso di dipendenza economica etc.) und **Analogien** zu vergleichbaren Vertragstypen zur Anwendung.

Außerdem Kontrolle durch **AGB-Recht**

**Deutschland: § 307 BGB (Inhaltskontrolle)**

**Italien: Art. 1341 c.c. (Abschlusskontrolle)**

## D. Vertragshändler

### Italien

- keine analoge Anwendung des Handelsvertreterrechts;
- Anwendung allgemeiner Grundsätze (z.B. Art. 1375 cc: „*Il contratto deve essere eseguito secondo buona fede*“)
- auf Einzelfragen, insbesondere Kündigung, analoge Anwendung einzelner Regelungen der Art. 1559 ff. cc. (contratto di somministrazione = „Bezugsvertrag“), insbesondere Artt. 1564 und 1569 (dazu später)
- Seit 2014 auch Analogie zum **contratto di subfornitura**. Dem Gesetz vom 18 Juni 1998, n. 192, entnimmt der Kassationshof ein allgemein gültiges **Verbot des Missbrauchs einer wirtschaftlichen Abhängigkeit** (= abuso di dipendenza economica) > Cass. 23 luglio 2014, n. 16787). (Vergleichbar mit BGH GRUR 95, 765: Missbrauch von Marktmacht)

## D. Vertragshändler

### Deutschland

- Allgemeine Rechtsgrundsätze (z.B. § 242 BGB)
- Analoge Anwendung einzelner Regelungen des **Handelsvertreterrechts** (nicht notwendig aller)
- Analogie zum Handelsvertreterrecht dann, wenn der Vertragshändler so **in die Absatzorganisation des Herstellers/Lieferanten eingegliedert** ist, dass er wirtschaftlich in erheblichem Umfang dem Handelsvertreter vergleichbare Aufgaben zu erfüllen hat (siehe zuletzt BGH NJW-RR 2011, 389)

## D. Vertragshändler

### **Merkmale für eine Einbindung in Absatzorganisation als Voraussetzung für Analogie:**

- Einräumung eines Alleinvertriebsrechts
- Wettbewerbsverbot des Händlers
- Pflicht zur Förderung des Absatzes
- Pflicht zur Durchführung von Werbung
- Verkaufswerbung gemäß den Richtlinien des Händlers
- Schulung des Verkaufspersonals durch den Unternehmer
- Pflicht zur Vorhaltung eines Warenlagers
- Kontroll- und Überwachungsbefugnisse des Unternehmers
- Berichtspflichten des Händlers
- Pflicht zur Teilnahme an Messen

# D. Vertragshändler

## II. Vertragsinhalte

- Gebietsschutz
- Exklusivität
- Wettbewerbsverbot
- Bezugspflichten,
- Mindestumsatz (gekoppelt mit Kündigungsregelung)
- Informationspflichten
- Nutzung von Marken und Know-How
- Kundendienst, Garantieleistungen
- Laufzeit, Kündigung (ordentlich/außerordentlich)
- Ausgleich, Entschädigung (selten)
- Verjährung (selten)

## D. Vertragshändler

### II. Vertragsinhalte:

- In der Regel handelt es sich um **Standardverträge** mit **AGB-Klauseln**
- In **Deutschland** Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle (§ 307 BGB)
- In **Italien** nur Einbeziehungskontrolle (sog. „doppia firma“ bei den „clausole vessatorie“; siehe Art. 1341 Abs. 2 cc.); im übrigen Kontrolle durch ergänzende Vertragsauslegung, Rückgriff auf „buona fede“ und vom Kassationshof entwickelte Rechtsgrundsätze
- Nicht selten Verträge, bei denen der Handelsvertreter gleichzeitig Vertragshändler ist oder vom HV zum VH wird.

## D. Vertragshändler

### III. Kündigung

- Zu unterscheiden:
- Ordentlich / Außerordentlich
- Vertragliche Regelung / Fehlen vertraglicher Regelung

## D. Vertragshändler

### III. Kündigung (Fortsetzung)

#### Ordentliche Kündigung

##### **Bei Bestehen vertraglicher Regelungen gilt:**

- Vertragliche Regelungen der ordentlichen Kündigung (bestimmte Laufzeit oder unbestimmt mit Kündigungsfristen) sind in Italien wie in Deutschland grundsätzlich wirksam;
- Vertragliche Kündigungsregelungen unterliegen in Deutschland wie in Italien der Kontrolle durch das AGB-Recht (§§ 305 ff. BGB, Art. 1341 cc.)
- In Italien und in Deutschland Auslegung und Korrektur vertraglicher Regelungen im Einzelfall unter Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze der (Treu und Glauben, Verkehrssitte, Sittenwidrigkeit, ergänzende Vertragsauslegung, Missbrauchsverbote)
- In Deutschland und Italien Korrektur vertraglicher Kündigungsregelungen insbesondere bei hohen Investitionen des Vertragshändlers/concessionario

## D. Vertragshändler

### III. Kündigung (Fortsetzung)

Bei Fehlen vertraglicher Regelungen zur Laufzeit/Kündigung gilt:

- In **Deutschland**:
- Analoge Anwendung des **§ 89 HGB** (unterschiedliche Kündigungsfristen je nach Dauer des Vertrages) bei Einbindung des Vertragshändlers in die Absatzorganisation (BGH NJW-RR 2003, 98)
- Generelle Anwendung des § 89 HGB auf alle Vertragshändlerverträge (sehr verbreitete Meinung in der Literatur)
- **Auch**: Bestimmung der Kündigungsfristen durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß **§§ 133, 157 BGB** (OLG Stuttgart NJW-RR 1990, 491)

## D. Vertragshändler

### III. Kündigung (Fortsetzung)

- In **Italien:**
- Keine analoge Anwendung des Handelsvertreterrechts (Art. 1742 ff. cod. civ.)
- analoge Anwendung des Rechts des „contratto di somministrazione“
- **Articolo 1569 c.c.** (Contratto a tempo indeterminato): *Se la durata della somministrazione non è stabilita, ciascuna delle parti può recedere dal contratto, dando preavviso nel termine pattuito o in quello stabilito dagli usi o, in mancanza, in un **termine congruo** avuto riguardo alla natura della somministrazione.*
- Bei der Bestimmung des «termine congruo» nicht selten Anleihen beim Handelsvertreterrecht

## D. Vertragshändler

### III. Kündigung (Fortsetzung)

#### Außerordentliche (fristlose) Kündigung

- Regelung der Kündigung aus „*wichtigem Grund*“ in § 314 BGB
- Regelung der Kündigung wegen „*giusta causa*“ in Art. 2119 cc.
  
- Die vertragliche Vereinbarung bestimmter Gründe für eine fristlose Kündigung ist in Deutschland und in Italien (durch eine sog. „*clausola risolutiva espressa*“) im Grundsatz zulässig;
- Die Rechtsprechung in Deutschland und in Italien greift aber nicht selten korrigierend in die Vertragsfreiheit ein
- Rückgriff auf AGB-Recht (Inhaltskontrolle in Deutschland - § 307 BGB)
- Rückgriff ferner auf allgemeine zivilrechtliche und auch kartellrechtliche Grundsätze wie Treu und Glauben, ergänzende Vertragsauslegung, Redlichkeit, vertragliches Gleichgewicht, Missbrauch von Marktmacht, Missbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit etc. (z.B. **BGH** 21.02.1995 NJW-RR 1996, 1260 = GRUR 1995, 765; **Cass.** 18.09.2009, n. 20106, **Cass.** 23.07.2014, n. 16787)

## D. Vertragshändler

### III. Kündigung (Fortsetzung)

#### Außerordentliche (fristlose) Kündigung

##### **Cass. 18.09.2009, n. 20106 („Renault“)**

Mit diesem Urteil aus dem Jahr 2009, das für großes Aufsehen sorgte und in der Literatur teils heftig kritisiert wird, versagte der Kassationshof einer fristlosen Kündigung, die auf einen vertraglich vereinbarten Grund gestützt worden war, die Wirksamkeit unter Hinweis auf ein von ihm neu entwickeltes **Verbot missbräuchlicher Rechtsausübung**.

## D. Vertragshändler

### III. Kündigung (Fortsetzung)

#### Außerordentliche (fristlose) Kündigung

##### **Cass. 23.07.2014, n. 16787 (Mazda)**

Mit diesem erst kürzlich veröffentlichten Urteil aus dem Jahr 2014, das ebenfalls für großes Aufsehen sorgte, nahm der Kassationshof eine Anleihe im Gesetz Nr. 192 vom 18.06.1998 betreffend den „contratto di subfornitura“. Er entwickelte aus Art. 9 dieses Gesetzes ein allgemeines **Verbot des Missbrauchs einer wirtschaftlichen Abhängigkeit** (abuso di dipendenza economica) und er versagte einem vertraglich vereinbarten fristlosen Kündigungsgrund die Anerkennung unter Hinweis auf die diesbezüglich in Art. 6 angeordnete Nichtigkeit einer solchen fristlosen Kündigung

## D. Vertragshändler

- **III. Kündigung (Fortsetzung)**

**Folgen** einer unwirksamen (ordentlichen oder außerordentlichen) Kündigung:

- Bei vorzeitiger Kündigung ohne wichtigen Grund („giusta causa“) und bei Kündigung ohne Beachtung einer angemessen langen oder gesetzlich geregelten Kündigungsfrist schuldet der Kündigende dem Gekündigten **Schadensersatz** nach den allgemeinen Vorschriften
- In **Italien** auch **außervertragliche Haftung**, falls ein Fall von Missbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit (abuso di dipendenza economica) vorliegt.
- In Italien u.U. auch Ersatz des „Imageschadens“ möglich

## D. Vertragshändler

### IV. Ausgleichsanspruch

In **Italien** keine analoge Anwendung des Art. 1751 cc  
(als Teil des Handelsvertreterrechts);

Dem Vertragshändler steht bei Anwendung  
italienischen Rechts **kein Ausgleichsanspruch** zu

## D. Vertragshändler

### IV. Ausgleichsanspruch (Fortsetzung)

- In **Deutschland** analoge Anwendung des § 89 b HGB dann, wenn zusätzlich zur oben beschriebenen Voraussetzung (= Eingliederung in die Absatzorganisation) die **vertraglich begründete Pflicht** des Vertragshändlers besteht, dem Hersteller/Lieferanten seinen Kundenstamm zu übertragen.
- Einer ausdrücklichen Verpflichtung zur Übertragung/Übermittlung des Kundenstammes bedarf es nicht; auch mittelbare Pflicht genügt
- Die Pflicht kann nach Vertragsabschluss begründet werden
- Die Pflicht kann **konkludent** vereinbart werden
- Eine nur faktische Übertragung ohne jede Pflicht genügt nicht
- Es genügt z.B. eine Pflicht zur regelmäßigen Unterrichtung über Kundenkontakte, eine regelmäßige Berichtspflicht über Geschäftsabschlüsse, eine Pflicht, sich an das EDV-System des Herstellers anzubinden, um Bestellprozesse abzuwickeln
- Auf den konkreten Zweck der Übertragung/Übermittlung kommt es nicht an
- Nicht nötig dass eine Pflicht zur vollständigen Übermittlung besteht
- Nicht nötig, dass die Pflicht erst bei Vertragsende zu erfüllen ist

## D. Vertragshändler

### IV. Ausgleichsanspruch (Fortsetzung)

- Wenn § 89 b HGB analoge Anwendung findet, dann **zwingend**; also keine Möglichkeit der Abbedingung vor dem Ende des Vertrages (§ 89 b Abs. 4 Satz 1 HGB);
- Auch Geltendmachung des Anspruchs innerhalb Ausschlussfrist von einem Jahr (§ 89 b Abs. 4 HGB)
- Auch bei nur analoger Anwendung des § 89 b HGB auf Vertragshändlerverträge ist eine **richtlinienkonforme Auslegung** des § 89 b HGB anhand der Handelsvertreterrichtlinie 85/653 geboten (BGH v. 16.02.2011, NJW-RR 2011, 614)
- **§ 92 c HGB** eröffnet die Möglichkeit, den Ausgleichsanspruch (und alle anderen Regelungen der §§ 84 ff HGB) in Verträgen mit nicht in Deutschland tätigen Vertragshändlern auszuschließen. **Meinungsstreit**, ob Abdingbarkeit etwa des § 89 b HGB auch bei Vertragshändlern gilt, die innerhalb des EWR tätig sind. Die hM in der Literatur bejaht dies.

## D. Vertragshändler

### IV. Ausgleichsanspruch (Fortsetzung)

- Unterschiedliche Berechnungsmethoden: Bezugnahme auf vergleichbare Vermittlungsprovision eines Handelsvertreters in der fraglichen Branche oder Berechnung anhand der Marge bzw. des Rohertrags
- In der Regel: Berechnung des Ausgleichs auf der Grundlage der **Margen** (= Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis) bzw. des **Rohertrags** des Vertragshändlers;
- Der Rohertrag ist um die Kosten zu bereinigen, die nicht Handelsvertretertypisch sind (z.B. Kosten für Logistik, Werbung, Kundendienst, Verwaltung)
- Im Übrigen Vorgehensweise wie beim Handelsvertreterausgleich
- Umfangreiche Rechtsprechung des BGH insbesondere zu KfZ-Vertragshändlern

## D. Vertragshändler

### V. Verjährung

#### Italien

- Regelverjährungsfrist: 10 Jahre (Art. 2946 cc.)
- Kürzere Fristen für bestimmte Ansprüche (Art. 2947 ff.)
- Vereinbarungen zur Verjährung **unzulässig**
- **Art. 2936 c.c.:** „*È nullo ogni patto diretto a modificare la disciplina legale della prescrizione*»
- **Art. 2935 cc.:** «*La prescrizione comincia a decorrere dal giorno in cui il diritto può essere fatto valere*»
- **Art. 2943 cc.:** Verjährungsunterbrechung auch durch aussergerichtliches Mahnschreiben

## D. Vertragshändler

### V. Verjährung (Fortsetzung)

#### Deutschland:

Regelverjährungsfrist: **3 Jahre** (§ 195 BGB)

#### § 199 Absatz 1 BGB:

*„Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem **Schluss des Jahres**, in dem*

- 1. der **Anspruch entstanden** ist und*
- 2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners **Kenntnis erlangt** oder ohne grobe Fahrlässigkeit **erlangen müsste**“*

## D. Vertragshändler

### V. Verjährung (Fortsetzung)

- In **Deutschland** sind Vereinbarungen wirksam, mit denen die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist geändert, z.B. abgekürzt wird
- Ausnahme: § 202 BGB: *„Die Verjährung kann bei Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden. Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft nicht über eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn hinaus erschwert werden“.*
- Bei Abkürzung der Verjährungsfrist in AGB, strenge Inhaltskontrolle durch die Rechtsprechung
- Abkürzung der Frist auf 1 Jahr oder gar 6 Monate zulässig, wenn die Klausel gewisse Mindeststandards erfüllt.
- Die Verjährungsregelung muss für beide Parteien gleichermaßen gelten
- Die Regelung hat sich hinsichtlich des Beginns und des Laufs der Frist an der gesetzlichen Regelung zu orientieren (§ 199 GB): Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs, Kenntnis, Kennenmüssen

## D. Vertragshändler

### V. Verjährung (Fortsetzung)

#### **Klauselbeispiel:**

*„Alle Ansprüche der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, mit Ausnahme der Haftung wegen Vorsatzes, verjähren in **einem Jahr**. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalendermonats, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste“.*

# E. Schlussbemerkungen

## F. Rechtsprechung

**BGH v. 06.10.2010 (NJW-RR 2011, 389 ff):**

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist die auf Handelsvertreter zugeschnittene Bestimmung des § HGB § 89 b HGB auf einen Vertragshändler entsprechend anzuwenden, wenn zum einen sich das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Hersteller oder Lieferanten nicht in einer bloßen Käufer-Verkäufer-Beziehung erschöpfte, sondern der Vertragshändler so in die Absatzorganisation des Herstellers oder Lieferanten eingegliedert war, dass er wirtschaftlich in erheblichem Umfang dem Handelsvertreter vergleichbare Aufgaben zu erfüllen hatte, und zum anderen der Händler verpflichtet ist, dem Hersteller oder Lieferanten seinen Kundenstamm zu übertragen, so dass dieser sich bei Vertragsende die Vorteile des Kundenstamms sofort und ohne Weiteres nutzbar machen kann (vgl. nur Senat, NJW-RR 2004, NJW-RR Jahr 2004 Seite 898 = WM 2004, WM Jahr 2004 Seite 991 unter II und NJW-RR 2010, NJW-RR Jahr 2010 Seite 1263 Rdnr. NJW-RR Seite 1263 Randnummer 15, jeweils m. w. Nachw.).

Wenn ein Vertragshändler für seine Verkaufsbemühungen Rabatte auf den Listenpreis des Herstellers erhält, nehmen die Rabattzahlungen wirtschaftlich betrachtet die Stelle der Provisionen eines Handelsvertreters ein. Um eine Vergleichbarkeit zwischen Händlerrabatt und Vertreterprovision zu erzielen, ist es allerdings notwendig, diejenigen Teile des Rabatts bei der Bemessung des Ausgleichsanspruchs herauszurechnen, die der Vertragshändler auf Grund seiner vom Handelsvertreter abweichenden Stellung für Leistungen erhält, die der Handelsvertreter üblicherweise nicht zu erbringen hat. Der Ausgleich nach § HGB § 89 b HGB stellt eine Vergütung für die Überlassung des vom Handelsvertreter geschaffenen Kundenstamms an den Unternehmer dar, so dass bei der Ermittlung der Provisionsverluste (§ HGB § 89 b HGB § 89B Absatz I 1 Nr. 2 HGB a. F.) andere Provisionen oder Provisionsanteile als solche für vertretertypische Tätigkeiten grundsätzlich außer Betracht zu bleiben haben. Diese Grundsätze sind auch bei einer entsprechenden Anwendung des § HGB § 89 b HGB zu beachten mit der Folge, dass Vergütungen für händlertypische Tätigkeiten nicht berücksichtigungsfähig sind (vgl. nur Senat, NJW-RR 2010, NJW-RR Jahr 2010 Seite 1263 Rdnr. NJW-RR Seite 1263 Randnummer 28 m. w. Nachw.).

Für die Herstellung einer Vergleichsbasis zwischen Händlerrabatt und Vertreterprovision stehen dem Tatrichter verschiedene Wege offen. Rechtsfehlerfrei hat das BGH bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs den individuellen Rohertrag des Vertragshändlers zu Grunde gelegt. Der individuelle Rohertrag stellt dabei die Differenz zwischen dem Verkaufspreis (vom Hersteller unverbindlich empfohlener Listenpreis abzüglich vom Händler gewährter Preisnachlässe an die Kunden) und dem Einkaufspreis des Händlers dar. Im Idealfall entspricht der individuelle Rohertrag des Händlers daher der Summe der Rabatte und Boni, die ihm der Hersteller auf den empfohlenen Verkaufspreis gewährt; er bleibt im Einzelfall nur insoweit hinter dieser Summe zurück, als der Händler selbst Fahrzeuge unter Gewährung von Preisnachlässen und Skonti unter dem Listenpreis verkauft hat. Aus dem individuellen Rohertrag sind dann diejenigen Vergütungsbestandteile herauszurechnen, die nicht handelsvertretertypisch, sondern händlertypisch sind.

## F. Rechtsprechung

### **BGH v. 13.01.2010 (NJW-RR 2010, 1263):**

[Wenn ein Vertragshändler für seine Verkaufsbemühungen Rabatte auf den Listenpreis des Herstellers erhält, nehmen die Rabatzzahlungen wirtschaftlich betrachtet die Stelle der Provisionen eines Handelsvertreters ein. Um eine Vergleichbarkeit zwischen Händlerrabatt und Vertreterprovision zu erzielen, ist es – wie das BGH richtig gesehen hat – allerdings notwendig, diejenigen Teile des Rabatts bei der Bemessung des Ausgleichsanspruchs herauszurechnen, die der Vertragshändler auf Grund seiner vom Handelsvertreter abweichenden Stellung für Leistungen erhält, die der Handelsvertreter üblicherweise nicht zu erbringen hat (BGHZ 29, BGHZ Band 29 Seite 83 [BGHZ Band 29 Seite 91] = NJW 1959, NJW Jahr 1959 Seite 144; NJW 1996, NJW Jahr 1996 Seite 2298 = WM 1996, WM Jahr 1996 Seite 1962, unter B I 2aaa und NJW 1996, NJW Jahr 1996 Seite 2302 = WM 1996, WM Jahr 1996 Seite 1558 unter B I 1a; NJW-RR 2006, NJW-RR Jahr 2006 Seite 1328 = WM 2006, WM Jahr 2006 Seite 1403 Rdnr. 23 jeweils m. w. Nachw.). Der Ausgleich nach § HGB § 89b HGB stellt eine Vergütung für die Überlassung des vom Handelsvertreter geschaffenen Kundenstamms an den Unternehmer dar, so dass bei der Ermittlung der Provisionsverluste (§ HGB § 89b HGB § 89B Absatz I 1 Nr. 2 HGB a.F.) andere Provisionen oder Provisionsanteile als solche für vertretertypische Tätigkeiten grundsätzlich außer Betracht zu bleiben haben (vgl. etwa Senat, NJW 1996, NJW Jahr 1996 Seite 2298). Diese Grundsätze sind auch bei einer entsprechenden Anwendung des § HGB § 89b HGB zu beachten mit der Folge, dass Vergütungen für händlertypische Tätigkeiten nicht berücksichtigungsfähig sind (vgl. BGHZ 29, BGHZ Band 29 Seite 83 = NJW 1959, NJW Jahr 1959 Seite 144; NJW 1996, NJW Jahr 1996 Seite 2302 und BGH, NJW-RR 2006, NJW-RR Jahr 2006 Seite 1328 jeweils m.w. Nachw.). Als nicht ausgleichspflichtig hat der BGH den Teil des Händlerrabatts angesehen, durch den händlertypische Aufwendungen für die personelle und sächliche Ausstattung des Betriebs sowie für Werbung, Präsentation, Lagerhaltung und Vorführfahrzeuge abgegolten werden sollen (Senat, NJW-RR 2006, NJW-RR Jahr 2006 Seite 1328 Rdnr. 34 und NJW 1996, NJW Jahr 1996 Seite 2302 unter B I 2aaa jeweils m.w. Nachw.; vgl. ferner v. Hoyningen-Huene, in: MünchKomm-HGB, 2. Aufl., § 89b Rdnr. MUEKOBGB BGB § 89B Randnummer 92; Horn, ZIP 1988, ZIP Jahr 1988 Seite 137 [ZIP Jahr 1988 Seite 146]). Entsprechendes gilt für Gegenleistungen, die der Händler für die Übernahme des Absatz-, des Lager-, des Preisschwankungs- und des Kreditrisikos erhält (BGHZ 29, BGHZ Band 29 Seite 83 = NJW 1959, NJW Jahr 1959 Seite 144; NJW 1996, NJW Jahr 1996 Seite 2302 unter B I 1a bzw. unter B I 2aaa; NJW-RR 2006, NJW-RR Jahr 2006 Seite 1328 Rdnr. 23).

Für die Herstellung einer Vergleichsbasis zwischen Händlerrabatt und Vertreterprovision stehen dem Tatrichter verschiedene Wege offen (BGH, NJW 1996, NJW Jahr 1996 Seite 2298 unter B I 1b, und NJW-RR 2006, NJW-RR Jahr 2006 Seite 1328 Rdnr. 24).

## F. Rechtsprechung

### **BGH v. 10.05.1990 (NJW-RR 1991, 35)**

„Die vierjährige Verjährungsfrist des § HGB § 88 HGB kann bei Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Handelsvertreter und Unternehmer und bei Bestehen eines aner kennenswerten Interesses jedenfalls dann rechtswirksam auf sechs Monate abgekürzt werden, wenn für den Beginn des Laufs der abgekürzten Frist die Kenntnis von der Anspruchsentstehung Voraussetzung ist.“

Es ging um folgende Klausel:

*“Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche aus diesem Verträge beträgt sechs Monate. Der Fristlauf beginnt mit der Fälligkeit der Ansprüche bzw. mit der Kenntniserlangung von der Anspruchsentstehung. Für Provisionen gilt der Zeitpunkt der Endabrechnung.”*

## F. Rechtsprechung

### **BGH v. 09.10.2002 (NJW-RR 2003, 98):**

Das ... zwischen der Kl. und der R. bzw. der Bekl. seit 1994 (siehe „Jahresvereinbarungen 1994“ vom 24. 6. 1994) bestehende Vertragshändlerverhältnis durfte in entsprechender Anwendung des § 89 Absatz I 2 HGB nach einer Vertragsdauer von mehr als fünf Jahren nur mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden (vgl. BGH, NJW 1962, NJW Jahr 1962 Seite 1107 unter 1; BGH, DB 1966, DB Jahr 1966 Seite 577; s. auch Brüggemann, in: Staub, Großkomm. z. HGB, 4. Aufl., Vorb. § 84 Rdnr. 22; Hopt, HandelsvertreterR, 2. Aufl., § 84 Rdnr. 11; Schwytz, BB 1997, BB Jahr 1997 Seite 2385). Eine darüber hinausgehende Kündigungsfrist kommt entgegen der Ansicht der Revision nicht in Betracht. Soweit der BGH bei einem Kfz-Vertragshändler die formularmäßig vereinbarte einjährige Kündigungsfrist auch der Sache nach als „unterste Grenze“ bezeichnet hat (BGH, NJW-RR 1995, NJW-RR Jahr 1995 Seite 1260 = GRUR 1995, GRUR Jahr 1995 Seite 765 unter 1 2b), sind die dort angestellten Erwägungen auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar.

## F. Rechtsprechung

### **Corte di Cassazione (Cass. 18.09.2009, n. 20106) - Renault**

“Il contratto di concessione di vendita, per la sua struttura e la sua funzione economico-sociale, presenta aspetti che lo avvicinano al contratto di somministrazione, ma non può, però essere inquadrato in uno schema contrattuale tipico, trattandosi, invece, di un contratto innominato, che si caratterizza per una complessa funzione di scambio e di collaborazione e consiste, sul piano strutturale, in un contratto - quadro o contratto normativo (Cass. 17 dicembre 1990, n. 11960), dal quale deriva l'obbligo di stipulare singoli contratti di compravendita, ovvero l'obbligo di concludere contratti di puro trasferimento dei prodotti, alle condizioni fissate nell'accordo iniziale (v. anche Cass. 22.2.1999 n. 1469; Cass. 11.6.2009 n. 13568). Proprio una tale struttura e funzione economica, che esclude profili rilevanti di collaborazione, sembra doverlo porre al di fuori dell'area di affinità con il contratto di agenzia (v. anche Cass. 21.7.1994 n. 6819).”

## F. Rechtsprechung

### **Corte di Cassazione (Cass. 23.07.2014, n. 16787) – Mazda Motors**

«Il divieto di abuso di dipendenza economica costituisce peculiare applicazione di un principio generale che si vorrebbe caratterizzasse l'intero sistema dei rapporti di mercato. L'abuso di dipendenza economica di cui alla L.n.192 del 1998, art.9, può quindi venire in considerazione in un ambito più ampio di quello formato dalle parti del singolo contratto, per estendersi al rapporto commerciale più complesso in cui esso si inserisce, quale proprio tramite un tale rapporto si realizzi l'abuso».

«I contratti di concessione di vendita possono includersi nell'ambito dei rapporti di subfornitura di cui alla L.n.192 del 1998, art.1...Art. 6 comma 2 ... dispone la nullità dei patti mediante i quali sia concessa ad una delle parti la facoltà di recesso senza preavviso»